

B e s c h l u ß

In Sachen

1. der Stadtgemeinde Offenbach am Main,
vertreten durch ihren Magistrat,
2. des Georg Ei, O , S str.

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1: Rechtsanwalt Dr. in O ,
zu 2: Rechtsanwalt in -

gegen

die Erbgemeinschaft nach Mathias K , O ,
bestehend aus:

1. Friedrich Ferdinand Gustav W , Fabrikant,
O M Straße ,
2. Dr. med. Otto August Friedrich W ,
R ,
3. Frau Marthä Katharina T geb. R , O ,
M Straße , gleichzeitig als gesetz-
liche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder:
Hans Rainer Friedrich T , geb. am 1936 und
Frank Christian T , geb. am 1941,
4. Frau Lieselotte Maria Margarethe E verw: W
geb. R , D , E Straße , gleich-
zeitig als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen
Kindes Ferdinand Michael W , geb. am 1944,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in -

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main - Zivilsenat in Darmstadt - vom 28. Januar 1958 wird auf Kosten des Beklagten zu 2 als unbegründet zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die zulässige, auch form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht beruft sich entgegen der Meinung des Beschwerdeführers zu Recht auf IM Nr. 33 zu § 233 ZPO. Nach dem dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Grunde liegenden Verfahren des Prozeßbevollmächtigten wurden die im Kalender eingetragenen Fristen schon dann gestrichen, wenn die Akten entweder dem Prozeßbevollmächtigten selbst ausgehändigt oder in ein in seinem Arbeitszimmer befindliches besonderes Fristenfach gelegt worden waren. Der Bundesgerichtshof hat hierzu ausgeführt, es habe bei diesem Verfahren die Möglichkeit bestanden, daß Akten, die von einem Büroangestellten aus irgend einem Grunde benötigt und zu diesem Zweck aus dem Fristenfach entnommen worden waren, nicht mehr in das Fristenfach zurückgelegt wurden, und es habe mit solchen auf die Unzulänglichkeit des menschlichen Gedächtnisses zurückzuführenden Unterlassungen auch bei sonst zuverlässigen und sorgfältig überwachten Angestellten immer gerechnet werden müssen.

Nicht anders verhält es sich aber bei dem von dem Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers in seinem Büro angewendeten Verfahren. Durch die Anheftung eines

- 3 -

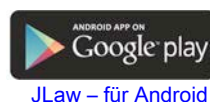
Zettels an den Aktendeckel, auf dem mit Rotstift die Frist und deren Anlaß vermerkt ist, ist zwar sichergestellt, daß die Fristsaachen beschleunigt bearbeitet werden. Aus den erwähnten menschlichen Unzulänglichkeiten, zu denen hier insbesondere noch dazu kommt, daß die Akten verlegt werden können, ist durch diese Maßnahme jedoch noch nicht ausreichend gewährleistet, daß die Bearbeitung der Fristsaachen auch rechtzeitig abgeschlossen und die die Frist wahrenenden Schriftstücke rechtzeitig abgesandt werden. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß es auch nur durch das in dem Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers übliche Verfahren zu erklären ist, daß die Fristversäumung erst nach Wochen und auch nur dadurch bemerkt wurde, daß die Gegenseite die Unzulässigkeit der Berufung geltend gemacht hatte.

Im übrigen läßt sich weder aus dem Wiedereinsetzungsantrag und den ihm beigelegten und später nachgereichten Unterlagen noch aus der Beschwerdeschrift entnehmen, wie sich im einzelnen die Versäumung der Frist abgespielt hat. Der Beschwerdeführer hat nicht einmal dargetan, wann die Akten mit dem Fristzettel versehen wurden und wo sie sich von da ab bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Fristversäumung bemerkt wurde, befunden haben.

Das Berufungsgericht hat somit zu Recht das im Büro des Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers übliche Verfahren als nicht ausreichend erachtet, die rechtzeitige Absendung der Berufungsbegründungsschrift sicherzustellen. Ob diese Sicherstellung nur dadurch hätte erreicht werden können, daß der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerdeführers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Überwachung der Fristen an Hand des Kalenders und deren Streichung erst bei Fristwahrung anordnete, kann dahingestellt bleiben, da weder diese noch eine andere gleichwertige Maßnahme, die das Berufungsgericht ebenfalls als ausreichend angesehen hätte, ergriffen wurde. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers bedarf es deshalb auch keines Eingehens darauf, ob nach der erwähnten früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur die erstere Maßnahme als ausreichend anzusehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 7. März 1958
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Rothe

Dr. Freitag